

# **Schweizer Bischofskonferenz**

## ***Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren***

### *Vorwort*

Heute leben wir in einer Zeit des Umbruchs. Die demographische Entwicklung wird weitgehend bestimmt durch die globalen Migrationen. Wir erfahren Veränderungen in allen Bereichen des persönlichen wie des gesellschaftlichen Lebens. Diese haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Menschen unserer Zeit. Der gesellschaftliche Wandel schlägt sich nieder auch in kirchlich geprägten Gemeinschaften, die selber Teil der Gesellschaft sind. Die Bischöfe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich den Herausforderungen der heutigen Zeit.

Freiburg, im Juli 2006

### *1. Kirche im Wandel*

Die Auswirkungen der Globalisierung und der Migrationsbewegungen sind auch in der Schweizer Gesellschaft spürbar: Neben dem demographischen Schwund verändern auch die erhöhte Mobilität und die schwächere Bindung an öffentliche Institutionen die Lebensgewohnheiten unserer Mitmenschen. Folgen dieses Wandels für die Kirche sind unter anderem die rückläufigen Zahlen der Kirchenbesucher, teilweise auch der Kirchenmitglieder. Es ist zu erwarten, dass damit auch mancherorts ein Rückgang der finanziellen Mittel, welche den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen, verbunden ist. Die städtischen Zentren, in denen historisch wertvolle Kirchen stehen, werden immer mehr zu Verwaltungs- und Geschäftsvierteln, aus denen die Bevölkerung in neue Wohnviertel abwandert. Damit werden diese Kirchen bisweilen nicht mehr benötigt, während in neuen Quartieren neue Bedürfnisse erwachsen. Die zurückhaltende Bindung an die Institution „Kirche“ macht sich auch deutlich im Mangel an Seelsorgenden bemerkbar. Deshalb werden in verschiedenen Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften Überlegungen angestellt

zur zukünftigen Nutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren. Aus genannten oder ähnlichen Gründen werden teilweise nur noch jene Gottesdienstorte benutzt, an denen sich die feiernde Gemeinde trifft, während andere nicht mehr bedient oder unterhalten werden.

Andererseits suchen gerade Gemeinschaften anderssprachiger Gläubigen oder neue kirchliche Bewegungen nach Einrichtungen, auf die sie für ihre Seelsorge oder die Ausübung ihrer besonderen Aufgabe angewiesen sind. Es ist nicht sinnvoll, dass diese Gläubigen Geld sammeln, um neue Gebäude zu errichten, solange bestehende und nicht mehr benutzte Einrichtungen vorhanden sind.

Zugleich ist auch festzustellen, dass die Kirchen, die kirchlichen Zentren und Gebäude heute weiterhin bedeutsam sind für die Gemeinschaft der Gläubigen und von ihnen mit Respekt behandelt werden. Sie prägen das kirchliche Leben als Orte der Begegnung und haben oft kulturelle Bedeutung, die über den rein kirchlichen Bereich hinausgeht. Eine besondere Wertschätzung erfahren Kirchen und Kapellen als Kultorte, an denen die Gemeinschaft ihren Glauben feiert und lebt. Aber auch die anderen kirchlichen Gebäude, die nicht dem Kult dienen, stehen im Dienst der Gemeinschaft.

## *2. Absicht*

Auf dem Hintergrund der genannten gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit hat die Schweizer Bischofskonferenz die vorliegenden Empfehlungen ausgearbeitet, die einerseits den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragen, andererseits aber auch den kulturellen und religiösen Charakter der Kirchen, Kapellen und kirchlichen Zentren bei einer Umnutzung respektieren. Bei den Überlegungen zur Umnutzung kirchlicher Gebäude sind aber auch die rechtlichen und insbesondere die kirchenrechtlichen Vorgaben zu beachten.

### *2.1 Kirchen und kirchliche Zentren*

Von der Notwendigkeit zur Umnutzung können folgende Gebäude betroffen sein: Kirchen, Kapellen, andere Sakralbauten, kirchliche Zentren, Pfarrhäuser, Ordenshäuser und Klöster.

### *2.2 Eigentümer*

Die Eigentümer von Kirchen, Kapellen und kirchlichen Zentren sind in der Schweiz verschieden:

- ° Kantone und Munizipal- oder Bürgergemeinden
- ° Bistümer
- ° Kirchgemeinden und Pfarreien
- ° Orden und Kongregationen, Säkularinstitute und kirchliche Bewegungen
- ° Stiftungen und kirchliche Institutionen
- ° Vereine und Genossenschaften

Zu beachten ist auch der Bodenbesitz: nicht immer ist der Eigentümer des Bodens identisch mit dem Eigentümer des darauf erstellten Gebäudes.

### *3. Empfehlungen*

Da sich die Bischöfe der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse von kirchlichen Liegenschaften und Immobilien bewusst sind, richten sie diese Hinweise als Empfehlungen an die Eigentümer der Kirchen und kirchlichen Gebäude. Es sind Denkanstösse, welche in die Überlegungen zur Umnutzung einbezogen werden sollen. Die Empfehlungen richten sich somit an die verschiedenen Rechtsträger.

#### *3.1 Kirchliche Gebäude*

Im Hinblick auf ein Gebäude ist prinzipiell zu unterscheiden zwischen Kirchen und Kapellen als Kultorten, deren Umnutzung besonders sorgfältig geprüft werden muss, und den übrigen Gebäuden, welche im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft stehen: Der sorgsame Umgang mit diesen Gebäuden ist zudem ein Zeichen des Respekts gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft.

Die Ortsseelsorger werden eingeladen, nicht-kirchliche öffentliche oder private Rechtsträger, die eine Umnutzung von Kirchen oder kirchlichen Gebäuden in ihrem Eigentum ins Auge fassen, rechtzeitig auf die vorliegenden Empfehlungen aufmerksam zu machen, sodass auch diese die geltenden kirchlichen Vorschriften und Empfehlungen in ihre Überlegungen mit einbeziehen können.

Ferner sind Kontakte aufzunehmen mit den Ordinariaten sowie mit den diözesanen oder kantonalen Denkmalpflegern, welche die historischen und kulturellen Aspekte in die Beratungen und Überlegungen einbringen.

Die Kirchen, Kapellen und kirchlichen Zentren sind oft mit grosszügiger Hilfe und Unterstützung der Gläubigen errichtet worden. Diese freiwilligen Beiträge sind Zeichen der Wertschätzung durch jene Personen, die sich mit den

Kirchen, Kapellen und kirchlichen Zentren verbunden fühlen. Oft tragen zudem die Gläubigen durch Kollekten und Spenden zum Unterhalt und zur Renovation dieser Gebäude bei. Dieser Wille der Spendenden ist unbedingt zu respektieren.

### *3.2 Zweckänderung*

Im Hinblick auf eine Zweckänderung ist zu unterscheiden zwischen der Überlassung zur Nutzung, der Vermietung oder dem Verkauf der Gebäude. Die Vermietung der Kirchen und der kirchlichen Gebäude ist grundsätzlich dem Verkauf vorzuziehen. Die Umnutzung und der Nutzungszweck sind in Verträgen schriftlich festzuhalten.

#### *3.2.1 Überlassung und Umnutzung*

Bei der Umnutzung sollen in erster Linie religiöse Gemeinschaften der römisch-katholischen Kirche berücksichtigt werden, vor allem neue kirchliche Bewegungen, die oft nicht in der Lage sind, eigene Gebäude für ihre Gemeinschaften zu erwerben und die häufig grosses Interesse finden bei den Gläubigen.

Als weitere Begünstigte sollen unter anderem auch die Anderssprachigen-seelsorger in Betracht gezogen werden, die heute vielfach in privaten Gebäuden oder Häusern untergebracht sind und deren Pastoral oft unter dem Fehlen einer geeigneten Infrastruktur leidet. Sie sichern zu, dass die Kirchen als Kultorte und die Gebäude als Begegnungsorte weiter verwendet werden und auch den andern Gemeinschaften zur Verfügung stehen.

In Betracht kommen auch andere christliche Gemeinschaften, z. B. orthodoxe Gemeinden, die meist über keine eigenen Kirchen oder kirchliche Zentren verfügen und auf die Hilfe der in der Schweiz öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen angewiesen sind.

Kirchen und Kapellen sollen aufgrund ihrer symbolischen Bedeutung nach Möglichkeit nicht anderen Religionen, anderen religiösen Gemeinschaften oder Sekten zur Verfügung gestellt werden. Hingegen können ihnen kirchliche Zentren, die nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, zurückhaltend als Begegnungs- und Kulturorte zur Verfügung gestellt werden. In jedem Falle ist darauf zu achten, dass solche Gebäude nicht an Gemeinschaften vermietet werden, welche in ihrer Verkündigung oder Evangelisierungsarbeit Proselytismus betreiben oder deren Botschaft gegen die Lehre der katholischen Kirche gerichtet ist.

Die Umnutzung von Kirchen und kirchlichen Zentren kann weiter auch für geeignete kulturelle und soziale Aufgaben in Betracht gezogen werden. Hingegen sind Umnutzungen, die ausschliesslich lukrativen oder wirtschaftlichen Zielen dienen, abzulehnen, sofern sie der christlichen Ethik widersprechen.

### *3.2.2 Vermietung oder Verkauf*

So weit als möglich sollen die Kirchen und die kirchlichen Zentren weiterhin im Besitz der ursprünglichen Eigentümer bleiben. Deshalb empfiehlt es sich, die Umnutzung nicht durch den Verkauf, sondern durch die Weitervermietung möglich zu machen.

Ein Verkauf ist grundsätzlich dann unmöglich, wenn spätere Änderungen in der Verwendung der Gebäude, die mit der Kirche oder ihren ethischen Prinzipien unvereinbar sind, nicht ausgeschlossen werden können oder gar befürchtet werden müssen, etwa in einer Weitervermietung durch den Käufer. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits in den Verhandlungen und Absprachen ungenaue Verwendungszwecke aufgeführt werden.

Es empfiehlt sich ebenfalls, Nutzungsänderungen im Grundbuch einzutragen, wobei der Zweck der Umnutzung, ein mögliches Rückkaufsrecht usw. festgehalten werden.

In die Überlegungen zur Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Gebäuden können neue Perspektiven der Begegnung zwischen Menschen – auch zwischen Menschen verschiedener Herkunft – einbezogen werden: Wie die Kirchen und die kirchlichen Zentren als Begegnungsorte der christlichen Gemeinschaft dienen, sollen sie weiterhin diesem Zweck dienen, wenn auch nicht mehr ausschliesslich für die kirchliche Gemeinschaft vor Ort.

### *3.2.3 Abriss als ultima ratio*

Der Abriss der Kirchen und Kapellen, die als Kultorte einen hohen Symbolwert haben, auch wenn sie nicht mehr als Kultorte verwendet werden, sollte nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden. In diesem Fall soll darauf geachtet werden, dass wenn immer möglich das Areal für kirchliche oder der Kirche wenigstens nicht entgegenstehende Zwecke weiter verwendet wird.

### *3.3 Liturgischer Abschied*

Insbesondere bei der Umnutzung von Kirchen und Kapellen soll vor der Übergabe zu einem neuen, nicht kultischen Verwendungszweck in einer liturgischen Feier Abschied genommen werden. Am Ende eines Gottesdienstes, vorzüglich einer Eucharistiefeier, zu der die ganze kirchliche Gemeinschaft am Ort eingeladen wird, werden das Allerheiligste und die liturgischen Geräte in einer Prozession zum neuen Kultort gebracht. Die Gegenstände und die liturgischen Mobilien sollen entfernt und einem neuen kultischen Zweck zugeführt werden. Mit dieser Feier erweist die Gemeinde dem bisherigen Kultort seinen Respekt, auch wenn er danach nicht mehr dem Gemeinschaftsleben dienen wird.

### *3.4 Bestimmungen des Kirchenrechtes*

Das Kirchenrecht gibt einige wenige Richtlinien für die Umnutzung und Profanierung von "Heiligen Orten" (can. 1210 und can. 1212 CIC) und Kirchen (can. 1222 CIC). Diese Bestimmungen sind bei jeder Art der Umnutzung zu beachten. Es ist festzuhalten, dass die Kirchengemeindeversammlung ein kirchliches Gut (Gebäude oder Boden) nicht veräussern kann, ohne eingehende Absprache mit dem zuständigen Ordinariat oder bei grösseren Objekten allenfalls in Absprache mit dem Hl. Stuhl. Zudem müssen die partikularrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Diözese eingehalten werden bezüglich des Vorgehens bei einer Vermietung oder einem Verkauf eines kirchlichen Gebäudes.

#### 4. Anhang a)

##### **Auszug aus dem CIC**

Can. 1210: An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist. Der Ordinarius kann aber im Einzelfall einen anderen, der Heiligkeit des Ortes jedoch nicht entgegenstehenden Gebrauch gestatten.

Can. 1212: Heilige Orte verlieren ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem grossen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

Can. 1222: § 1. Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden.

§ 2. Wo andere schwerwiegende Gründe es nahe legen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmässig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt.

*Münsterischer Kommentar zum CIC*, can. 1210; can. 1212; can. 1222. Lo-seblattwerk Essen seit 1985. Stand: 39. Erg.-Lfg. Juli 2005.

## 5. Anhang b)

### **Ritus anlässlich der Profanierung einer Kirche**

Auszug aus Arbeitshilfen Nr.175 – Umnutzung von Kirchen (Herausgeber: DBK 24.9.2003)

1. Mit dem Gottesdienst anlässlich der Profanierung einer Kirche nimmt die Gemeinde Abschied von ihrer alten Kirche. In Dankbarkeit kann an all das erinnert werden, was in vielen Jahren in dieser Kirche gefeiert wurde und was von dieser Kirche ausgegangen ist. Gleichzeitig aber muss die Feier auch auf die Zukunft der Gemeinde hin offen sein. Deshalb soll sich nach Möglichkeit in der Feier auch der Übergang zu jener „neuen“ Kirche vollziehen, in der in Zukunft die Gemeinde zum Gottesdienst zusammenkommen soll. So kann die Liturgie einen Beitrag zur Neubeheimatung der Gläubigen leisten, die bisher in der alten Kirchen Gottesdienst zu feiern und zu beten pflegten. Die vorliegende Ordnung unterscheidet deshalb zwischen einer Feier, wenn eine Prozession stattfindet, und einer Feier, wenn keine Prozession stattfinden kann.

2. Es ist sinnvoll, dass das Dekret zur Profanierung einer Kirche in der Regel mit seiner Verlesung in der Kirche in Kraft tritt. So wird an dem Tag, an dem das Dekret in Kraft treten soll, in der zu profanierenden Kirche zum letzten Mal die Eucharistie gefeiert. Dies soll mit aller Feierlichkeit geschehen. Die Kirche ist festlich geschmückt, alle Kerzen (vor allem auch die Kerzen bei den Apostelkreuzen) sind entzündet.

3. Wie die Errichtung und Weihe einer Kirche, fällt auch die Entscheidung zur Profanierung in die Kompetenz des Bischofs, dem die Sorge für diese Ortskirche anvertraut ist<sup>1</sup>. Deshalb ist es angemessen, dass der Bischof selbst dem Gottesdienst anlässlich einer Profanierung vorsteht. Ist er verhindert, soll er einem anderen Bischof oder in Ausnahmefällen auch einem Priester diese Aufgabe übertragen<sup>2</sup>. Der Bischof feiert die Messe in Konzelebration mit den Priestern, die bisher für die Gottesdienste in dieser Kirche zuständig waren, und mit dem Rektor der Kirche, zu der im Anschluss an die Messfeier das Allerheiligste und – sofern vorhanden – Reliquien und besonders verehrte Andachtsbilder gebracht werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Can. 1212 und 1222.

<sup>2</sup> In dieser Ritusbeschreibung wird der Vorsteher immer "Bischof" genannt.



4. An allen Tagen, ausgenommen an den Hochfesten, den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, in der Osteroktav, an Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche, kann der Diözesanbischof gestatten, für diese Messfeier ein Messformular aus den Messen bei besonderen Anlässen wählen.<sup>3</sup> Dazu eignen sich vor allem die Messe „Zur Danksagung“, die Votivmesse zu Ehren des Kirchenpatrons<sup>4</sup> oder eine der Messen „Für die Kirche“. Als Hochgebet eignet sich besonders das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen II („Gott führt die Kirche“). Die Messe wird in der gewohnten Weise bis zum Schlussgebet einschließlich gefeiert.

#### *Wenn eine Prozession stattfindet*

5. Der Bischof legt die Kasel ab und nimmt das Pluviale. Darauf wird das Profanierungsdekret des Diözesanbischofs vorgelesen. Dann wird alles für die Prozession zu der „neuen“ Kirche vorbereitet. An der Spitze der Prozession geht der Kreuzträger mit dem Kreuz, begleitet von zwei Ministranten mit brennenden Kerzen. Wo es möglich ist, werden hinter diesen eine Statue des Kirchenpatrons und gegebenenfalls andere Statuen und Bilder, die in der neuen Kirche ihren Platz finden sollen, getragen. Können die Altarreliquien ohne Schwierigkeiten erhoben werden oder sind andere Heiltümer (Kreuzreliquien o. a.) mitzunehmen, sollen diese hinter dem Kreuzträger von Priestern, begleitet von Ministranten mit brennenden Kerzen, getragen werden.

6. Ist alles für die Prozession vorbereitet, wird das Ziborium mit den konsekrierten Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt. Der Bischof inzensiert das Allerheiligste und nimmt entweder selbst das Ziborium oder übergibt es einem Priester. Das Ewige Licht wird vom Bischof oder, wenn dieser selbst das Ziborium trägt, vom Rektor der Kirche gelöscht. Bei der Prozession hält man sich an die bei Sakramentsprozessionen übliche Ordnung, wobei die Gemeinde sich in der ortsüblichen Reihenfolge hinter dem Kreuzträger und der Gruppe mit Reliquien, Statuen und Bildern und vor die Gruppe um das Allerheiligste einordnet.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (AEM) Nr. 332, entsprechend auch Institutio Generalis Missalis Romani (IGMR) von 2002 Nr. 374.

<sup>4</sup> Grundsätzlich können die Messen, die für die Gedenktage der Heiligen im Proprium vorgesehen sind, auch als Votivmessen genommen werden. Vgl. Messbuch 1988, 604 sowie Missale Romanum 2002, 708.

7. Auch die „neue“ Kirche, die Ziel der Prozession ist, soll festlich geschmückt und für die Aufnahme der Statuen, Bilder und Reliquien vorbereitet sein. Es ist wichtig, dass vor allem das Bild des Patrons der profanierten Kirche sofort einen würdigen Platz findet. Gegebenenfalls kann auch durch ein anderes Andachtsbild aus der profanierten Kirche deutlich werden, dass die „neue“ Kirche für die Gottesdienstgemeinde der profanierten Kirche Heimat werden soll.

8. Das Ziborium wird auf den Altar gestellt. Dann inzensiert der Bischof das Allerheiligste. Nach einem geeigneten Gesang werden Bitten gesprochen, in denen in besonderer Weise in den Sorgen und Anliegen der von der Profanierung der Kirche besonders betroffenen Menschen und der ganzen Gemeinde gebetet wird. Danach wird der Sakramentale Segen in der gewohnten Weise gespendet.

9. Zum Abschluss der Feier kann ein Lied zum Patron der profanierten Kirche oder zur Muttergottes gesungen werden.

#### *Wenn keine Prozession stattfindet*

10. Kann keine gemeinsame Prozession zu jener Kirche erfolgen, in der in Zukunft die Gottesdienstgemeinde ihre Heimat haben soll, wird nach dem Schlussgebet das Profanierungsdekret verlesen. Danach wird das Ziborium mit den konsekrierten Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt. Der Bischof inzensiert das Allerheiligste und übergibt das Ziborium dem Priester oder Diakon, der das Ziborium zu der vorgesehenen Kirche bringt. Ministranten mit Weihrauch und Kerzen begleiten ihn zumindest bis zum Kirchenportal. Anschließend löscht der Bischof das Ewige Licht, segnet die Gemeinde und entlässt sie. Danach kann ein Lied zum Patron der profanierten Kirche oder zur Muttergottes gesungen werden. Der Auszug erfolgt in Stille.

11. Es ist zu empfehlen, die erste heilige Messe in der „neuen“ Kirche (z. B. am darauffolgenden Sonntag) als „Willkommens- oder Ankommensritus“ zu feiern.

12. Es ist angemessen, dass die Gemeinde sich nach dem Gottesdienst zur Profanierung zusammen mit dem Bischof zu einer Agape und einer Zeit des Gesprächs versammelt.

13. Auch die übrigen sakralen Gegenstände (Altar, Ambo, Tabernakel, Taufstein bzw. Taufbecken, Beichtstuhl, Kreuzweg, ggf. auch Orgel und Glocken) sind aus der profanierten Kirche zu bergen und der „neuen“ Kirche oder einer anderen liturgischen Verwendung zuzuführen. Das Material, aus dem der Altar errichtet wurde, soll nicht zu profanen Zwecken verwandt werden.

14. Es ist wünschenswert, dass an der profanierten Kirche bzw. – wenn diese abgerissen wird – an dem Ort, wo die profanierte Kirche gestanden hat, eine Gedenktafel bzw. ein Kreuz errichtet wird.

## 6. Anhang c)

### **Kleines Memento zu den allgemeinen kanonischen Vorschriften bezüglich der Veräusserung von Kirchengut (gleich welcher Natur)**

Vgl. Kann. 1290ff, 634ff und Appendix CIC

Generell gesehen setzt das kanonische Recht die Aufrechterhaltung von Kirchengut voraus. Demgegenüber dürfen aber Kirchengüter in Kraft rechtmässiger, sachlicher Gründe zu gewissen Bedingungen verkauft werden.

In der Tat ist es so, dass wenn eine anerkannte kirchliche Instanz (Pfarrei, Ordensgemeinschaft, Stiftung oder Verein) eines ihrer Güter (und dies eventuell auch über einen Vermittler) veräussern will und wenn dessen Wert CHF 20.000.- übersteigt<sup>5</sup> – wenn eine Güterteilung vorkommt, ist die Gesamtsumme der verschiedenen Teile für das Feststellen des Gesamtbetrages massgebend – tritt folgende Prozedur im Hinblick auf den Erhalt der kanonischen Genehmigung zur Veräusserung in Kraft:

- Man muss nachprüfen, dass der Verkäufer die zivilrechtlichen, normbedingten und üblichen Bedingungen (explizite Zustimmung der Pfarrgemeinde, des Ordensoberen inkl. seines Kapitels, eines Stiftungs- bzw. Kommissionsrates usw.) berücksichtigt;
- Alle Verkaufsgründe und –Bedingungen werden dem Ordinariat übermittelt, wo sich das zu verkaufende Objekt befindet. Der Bischof sucht seinerseits die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und in der Folge des Konsultorenkollegiums.<sup>6</sup>
- Wenn diese drei Diözesaninstanzen sich zugunsten der vorgestellten Transaktion äussern, kann der Bischof (per Dekret) den Verkauf gutheissen, zumal die Summe nicht 5.000.000.00 CHF<sup>7</sup> übersteigt. Über diese Obergrenze hinaus ist der Heilige Stuhl zuständig und die Genehmigung des Bischofs benötigt diese Zustimmung.

---

<sup>5</sup> Vgl. Entscheid der SBK in der SKZ Nr. 29-30 (1985) veröffentlicht.

<sup>6</sup> *Wenn der Verkäufer als Institut errichtet ist – dann können der Obere und sein Rat bis zum Erlangen der vom Heiligen Stuhl festgestellten Obergrenze den Verkauf legitim genehmigen, ohne davon die Diözesanbehörde in Kenntnis setzen zu müssen. Es ist aber aus Anstandsgründen wünschenswert, diese doch davon zu informieren. Über diese vom Heiligen Stuhl festgesetzte Obergrenze hinaus oder wegen anderen bestimmten Gründe, müssen der Obere und sein Rat einen schriftlichen Antrag stellen bzw. eine schriftliche Erlaubnis erhalten.*

<sup>7</sup> Vgl. Entscheid der SBK in der SKZ Nr. 29-30 (1985) veröffentlicht.

*7. Weiterführende Literatur*

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz:  
Arbeitshilfen Nr. 175

*Umnutzung von Kirchen*

*Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen*

*U.a. mit Ritus zur Profanierung einer Kirche*

24. September 2003

Im Internet zu finden unter:

<http://dbk.de/schriften/DBK5.Arbeitshilfen/AH175.pdf>